Intelligenz. und Wochenblatt

ínr

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nº 85.

Mittwochs, ben 26. October.

1853.

Berordnung

die bei Sunden und Ragen ausgebrochene oder auch nur zu besorgende Buthfrant.

Theils die wiederholten Wahrnehmungen über die, ber drohenden Gefahr ungeachtet bin und wieber fehr nachläffige Beobachtung der Borichriften des Mandats vom 2. April 1796, theils die auf
die neuern Beobachtungen und Erfahrungen über die Buthfrankheit der hunde gegrundeten sachverftandigen Borichlage haben das konigliche Ministerium des Innern veranlaßt, bis auf Beiteres anzuordnen:

baß alle hunde und Ragen, welche von einem tollen ober ber Tollwuth dringend verdachtigen hunde gebiffen worden find, ohne Ausnahme fofort zu todten (§ 14. des gedachten Mand.) und die Cada- ver vorschriftmaßig zu verscharren seien (§ 15. ebendas.);

Demnach die bisher fur einzelne Falle ausnahmsweise nachgelaffene thierarztliche Behandlung gebiffener Sunde (Befanntmachung vom 17. September 1841 in Rr. 39. des erzg. voigtl. Kreisbl. deff. Jahres) ferenerh in Niemandem mehr und unter keinen Umftanden zu gestatten fei, und daß weiter

die im § 10. des angezogenen Mandats unter den dort angegebenen Boraussehungen angeordnete Einsperrung aller hunde von dem Tage an, an welchem der tolle hund in dem betreffenden Orte sich gezeigt hat, unter gehöriger Controle der Obrigkeit und des Bezirksthierarztes zwolf Wochen lang anzudauern habe.

Die vorstehenden Anordnungen werden andurch zu allgemeiner Kenntniß, inbesondere aber zu der ber sammtlichen Polizeibehorden des hiefigen Kreisdirectionsbezirks gebracht und wird denselben dabei zugleich die strengste Sandhabung der gegenwartigen Anordnungen sowohl, als der Borschriften des Mandats vom 2. April 1796 überhaupt, zu Bermeidung eigner Berantwortung, eingeschärft.

Diejenigen Obrigfeiten, in deren Bezirfe Localdlatter erscheinen, werden angewiesen, in folchen bie gegenwartige Verordnung abdrucken ju laffen.

3midau, ben 30. Geptember 1953.

Ronigliche Rreis Direction.

Bogel, S.

General=Verordnung

an fammtliche Dbrigfeiten des Zwidener Areis : Directions : Begirfe.

Den Verfauf neubadenen Brodes betreffend.

Die in ben letten Bochen anhaltend und burchgangig gestiegenen Getraibepreife beginnen zwar nach ben neuesten Nachrichten allenthalben herabzugehen, so bag bei bem im Bangen feinesmegs un: befriedigenden Ausfall der Ernte im Boigtlande und bem großeren Theile des Erzgebirges und bei ber

erfchenke en Male Speifen gutigen ulze.

gner.

wird auf

Thir. 10 6 Thir., Thir. 27 r. 5 Pf., 8 Thir., 5 Thir.

3 Schffl. 5 Schffl. Thir. 25 6 5 Thir. t., Hafer

35 Schfft.

hentigen er Woche effel, und igen, 52 iffel Erbs

r. bis 7 15 Ngr., Safer 1 it.

berg. 7 - 03 9 : 2 : 4 :

5 6 3

SLUB Wir führen Wissen.

jest überall vorhandenen ausreichenben Gelegenheit jur Urbeit für jest noch feine Beranlaffung gu Beforgniffen fur ben bevorftehenden Binter vorliegt. Richts befto meniger ift vorauszusehen, daß die Setraidepreife ben gangen Binter hindurch, wenn auch nicht ihre zeitherige, Doch immerbin eine bebentende Sobe behaupten werden und es erscheint baber im allgemeinen Intereffe ber Consumenten fowohl, als besonders in dem der armeren Claffen dringend nothwendig, icon jest auf eine thunlichfte Berminderung der Confumtion von Brod und somit auf eine Bertheilung der vorhandenen Borrathe auf einen langeren Beitraum bingumirten.

Ein wefentliches Mittel hierzu ift der Genuß von altbadenem Brode, da biefes, ber Erfahrung

nach, bei weitem mehr fattigt, als neubadenes.

Es werden daher, in Gemasheit einer beshalb Unher ergangenen Berordnung bes Roniglichen Die nifteriums bes Innern fammtliche Bermaltungsobrigfeiten bes 3midauer Rreisdirectionsbezirks hierdurch angewiesen, ben Badern ihres Begirts bei Bermeidung einer Strafe von 5 Thalern fur jeden Contraventionsfall, welche in Biederholungsfällen bis ju 20 Thalern gu fteigern ift, ju verbieten,

frifch gebadenes Brod jum Bertauf ju bringen, fo lange fie nicht folches, das wenigstens

2 Zage alt ift, vorrathig und ausliegen haben,

auch felbft durch forgfaltige Dbfictsfubrung und unnachfichtliche Ginbringung der verwirkten Strafen ftreng baruber zu machen, bag biefem Berbote nicht zuwider gehandelt merde.

Die Dbrigkeiten, in deren Bezirken Localblatter heraustommen, haben bafur gu forgen, bag diefe Berordnung in benfelben abgedruckt merde.

3midau, ben 14. October 1853.

Ronigliche Rreis: Direction. D. Friefen.

Bogel, G.

Borftehende Berordnung wird hiermit ju öffentlicher Renntnig gebracht und beren genaue Beobach:

tung ermartet.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß bei 5 M. Strafe die einzelnen Gebade Brod von einander getrennt aufzubewahren find, fo daß der Zag, an welchem fie gebaden worden find, fofort ertenn.

Frankenberg, ben 22. October 1853.

Der Stabtrath. Stodel, Burgermeifter.

Bekanntmachung.

Juli I. 3. find als Burger hiefiger Stadt verpflichtet worden: herr Muguft Erommer, Bebermeifter.

Chriftian Friedrich Schilde, besgleichen.

Rarl Gottlob Soppner, besgleichen.

Johann Gottlob Steinert, Sandarbeiter und Sausbefiger.

5) Rarl - Muguft Ferdinand Gichler, Bebermeifter. 6) Friedrich Gotthelf Behnert, Bictualienhandler. Eduard Clemens Gemmler, Schloffermeifter.

8) Friedrich Bilhelm Runge, Schenfwirth. 9) Rarl Guftav Erinfs, Bebermeifter.

Friedrich Muguft Lippoldt, besgleichen. 10)

11) Rarl Friedrich Chregott Bengft, Getraidehandler.

12) Friedrich Muguft Bagner, Bebermeifter. hermann Julius Boded, besgleichen. 13)

14) Friedrich Ernft Edhardt, besgleichen. Ernft hermann Fifcher, besgleichen. 15)

Friedrich Fifcher, Desgleichen. 16)

17) Friedrich hermann Rnoblauch, besgleichen. Rarl Gottfried Seifert, Schuhmachermeifter. 18)

19) Rarl Bilhelm Rurth, Bebermeifter.

Rarl Gottlieb Schmieber, Dublinappe und Sausbefiger. 20)

Frantenberg, ben 24. October 1853.

Der Stabtrath. Stockel, Burgermeifter. gegen

Tr

In

€ € Musfu Beit f vergai befcha Megli Waar lien b dem . foll e aller ! nicht gens, gelege eingre Schul ligid, der U Duger Goldg hier e ben vi reits i Irgen gebiffe fort d wir h

> fig fin haften muth ren. winisd chen t Zurfei gundet Sutter

merber

manch

den Gl

treibui

und d

Der

ffung gu daß die eine bes fumenten hunlichfte Borrathe

rfahrung

den Mie hierdurch en Conn,

Strafen

enigftens

aß diefe

, S. Beobach:

erfenn.

t b.

Auction.

In dem Gute Eraugott Ruttloffs ju Dittersbach follen nachfitommenden

Nachmittags 3 Uhr ein Autschwagen und eine Wanduhr

gegen sofortige baare Bahlung meiftbietend verfauft werden, wozu hierburch eingeladen wird. Frantenberg, am 14. October 1853.

Ronigliches Juftigamt Frankenberg mit Sachfenburg. Genfel.

Bermiichtes.

Beipgig, 24. Detbr. Bom Groffohandel und Musfuhrgeichaft verspricht man fich in der nachften Beit febr wenig, indem nicht nur fur letteres im vergangenen Salbjahr die Fabrifen febr anhaltend beschäftigt maren, fondern, wie befannt auch die Deflager fo giemlich geraumt murden. Alle diefe Baaren murben aber großtentheils nach Muftra: lien dirigirt, auf bas fich die Speculation in mil: bem Zaumel geworfen hat. Den Goldgegenden foll eine mabre Ueberfdwemmung mit Baaren aller Urt bevorfteben, fo bag auf Nachbestellungen nicht fo bald zu rechnen ift. Gin Beweis ubris gens, wie der Bedarf ferner jenfeits des Dceans gelegener gander oft felbft in die fleinen Gemerbe eingreift, mag barin liegen, bag bie gablreichen Schuhmacher, welche in Pegau, 3mentau, Delibid, Bitterfeld und anderen fleinen Orten in ber Umgebung Leipzigs wohnen, viele taufend Dubend Stiefeln und Schuhe fur Die auftralifchen Goldgraber geliefert haben. - Lettere Zage find hier einige Falle von Zollwuth unter ben Sun= den vorgefommen, in Folge deren der Rath be: reits die erforderlichen Magregeln angeordnet hat. Ergend ein Menich murbe indeg bis jest noch nicht gebiffen, und die verdachtigen Sunde murden fofort ber ftrengften Aufficht unterworfen, fo baß wir hoffentlich fein Unglud gu beflagen haben werben.

Der "Lloyd" vom 20. Detbr. sagt: "Dbgleich manche von den Berichten über von Turken an den Christen verübte Grausamkeiten an Ueberstreibung leiden mögen, so ereignen sich doch hier und da, wo die Behörden unmächtig oder zu läsisg sind, Scenen, grauenvoll genug, um den lebehaften Bunsch hervorzurusen, es möchte der Uebersmuth der Turken eine gründliche Abkühlung erfahren. So wird dem Grb. Dn. von der herzegos winischen Grenze unterm 27. Septbr. von zahlreischen nächtlichen Brandstiftungen von Seiten der Turken an christlichen Sausern berichtet. Unlängst zundeten sie die Gemeinde Tredinje an. Neunzig hütten nebst Ställen und Scheunen verbrannten

in zwei Stunden und die armen Bewohner liefen nacht aus den brennenden Gebauden, um Bulfe rufend. Die Zurken aber hohnten, es moge ihe nen der Moskov helfen und schoffen nach den Uns glucklichen."

In einigen Departements Frankreichs herricht infolge der Theurung bes Betraides eine fichtbare Aufregung; in Laimon ift es ju unruhigen Auftritten gefommen, wobei die Gendarmerie einschrei: ten mußte. In Paris hat man auch fur die erfte Salfte des Monats Detober auf polizeiliche Unordnung den zeitherigen Dreis bes Brodes beibehalten; man verfauft bas Brod ebenfo wie am 31. Juli d. 3, obgleich die Getraidepreife feitdem er: heblich geftiegen find. In der Stadt Lille hat man Dieje bedenfliche Ginrichtung nachgeahmt, und der Stadtrath hat daber bereits eine Summe von 35,000 Fr. an die dafigen Bader fur die Differengen gwifden Brod: und Mehlpreifen gablen muffen. Bie lange man in Paris, mo ber Muf: mand immer hober anfteigt, Diefe unpraftifche Magregel mird aufrecht erhalten tonnen, fteht dabin.

In Amerita find jest die Dampffeuerfpris gen ju einem folden Grade von Bollendung ge: bracht morden, daß es mohl erfprieglich fein durfte, die Continentalen darauf aufmertjam ju machen. Diefe Dampffprige gleicht im Meugern unfern Los comotiven und wirft einen Bafferftrahl, ber eine Sohe von 200 guß erreichen, in fechs verschiedene Strahlen getheilt merden, und an 200 Sag Bluffigfeit per Stunde auf die Flamme ichleudern tann. Die gange Dafdine erfodert nicht mehr benn funf Minuten, um in Thatigfeit gefett ju werben, braucht zu ihrer Bedienung vier Menfchen und eben fo viele Pferde, und foll ihrer Birfung nach fechs unferer gewöhnlichen Feuerfprigen gleichfom: men. 218 vor einiger Beit in Gincinnati in einer großen Brauerei ein Brand ausbrach, fcbleuberte eine folche Dampfiprige in Beit von acht Stunden 15,000 Sag Baffer in die Flammen und rettete burch ihre Rraft einen großen Theil ber Stadt.

Biele polnifche und Rrafauer Juden manbern jest nach Umerifa aus.

Hausverkauf.

Mein am hiefigen Markt gelegenes Bohnhaus fieht fofort aus freier Sand zu verkaufen. Bertha verm. Regler.

Befanntmachung.

Allen Mitgliebern bes Bereins ehrenvoll verab: ichiedeter Militairs zu Frankenberg und Umgegend wird hiermit befannt gemacht, daß wir unsere Bereinsversammlungen nunmehro beim herrn Restaurateur August Bagner abhalten werden.

Bunichenswerth, bag Gie fich recht gablreich auf nachften Sonnabend, ben 29. Octbr., Abends 7 Uhr babei einfinden mochten.

Frankenberg, ben 26. Detbr. 1853. Gottlob Winkler, b. 3. Borfteber.

Stearinfergen,

fomie auch

Saarpomade empfiehlt billigft Fr. Crufius.

VERMIETHUNG.

Gine Parterreftube mit allem Bubehor ift fofort ju vermiethen auf bem Steinwege No 367.

2 Thaler Belohnung.

Die letten Tage voriger Boche ift mir auf eis nem meiner Grundstude an der Flohaer Strafe ein ziemlich neuer Uderpflug gestohlen worden. Ber mir zur Entdedung des Diebes verhilft, erhalt obige Belohnung.

Gunners dorf, ben 24. Detbr. 1853.

AMISEIN.

In gegenwärtiger Woche findet nächsten Freitag die Versammlung statt.

Der Vorstand.

Eiterarische Enzeige.

Sandels. Bon Behmer. 15 Rgr.

Withelm v. Humboldt. Eine Biographie.

Der Landmann, wie er fein follte, ober Frang Dewat, ber wohlberathene Bauer. 4. Auflage. 15 Rgr.

Der praftische Werkmeister. Anleitung zur Kenntnig und Anwendung von Maschinen, bes wegenden Kraften und derem Leiftungen, Ges wicht und Festigkeit der Materialien. Gin Sandbuch fur Ingenieure, Bauführer, Technister und Gewerbtreibende. Mit mehreren Tasbellen und 179 in den Tert-eingedruckten Holzsschnitten. Bearbeitet von Schone. I Thir. 16 Ngr.

C. G. Rogberg.

Gin auf dem Steinwege gefundener fleis mer Schluffel ift vom Eigenthumer gegen Erlegung ber Ginrudungsgebuhren in der Buch: druckerei jurudjunehmen.

Logisvermiethung.

Gine Dbernuve mit Bubebor ift fofort zu ver: miethen bei Friedrich Gathardt in der Chem: niger Strafe.

Marktpreife.

Leipzig, 20. Octbr. Weizen 7 Thlr. bis 7 Thlr. 15 Rgr., Roggen 5 Thlr. 10 Ngr. bis 5 Thlr. 15 Ngr., Gerste 4 Thlr. 15 Ngr. bis 4 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf., Hafer 2 Thlr. 10 Ngr. bis 2 Thlr. 15 Nar., Erbsen 5 Thlr. 10 Ngr. bis 5 Thlr. 15 Ngr., Rubsen 6 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis 6 Thlr. 15 Ngr., Kartoffeln 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, 22. Octbr. Die vergangene Boche mar für bas Delgeschäft meniger belebt als vor acht Tagen; im Unfange berselben wurde Rubol noch mit 12 Thir. 15 gGr. willig bezahlt; später mußte mit 12 Thir. 12 gGr. abgegeben werben. Leinöl 13 Thir. 18 gGr.

Radeburg, ben 19. Octbr. Weizen 7 Ihlr. 15 Ngr. bis 7 Thir. 25 Ngr., Roggen 4 Ihlr. 28 Ngr. bis 5 Thir. 13 Ngr., Gerfic 4 Thir. bis 4 Thir. 20 Ngr., Hafer 2 Thir. 8 Ngr. bis 16 Ngr., Erbsen vacat.

Getraideborfe zu Dresden, 24. October. Weißer Weizen 95 Ihlr. bez. Brauner Weizen 89-91 Thir. bez. Roggen 70-71 Thir. bez. Gerfte 56-57 Thir. bez. Hafer 28-30 Ihlr. bez.

Course am 24. October 1853.

Louisd'ors $10\frac{3}{4}$ % (My Stück 5 Mg, 16 Mg, $1\frac{1}{4}$ \circ %). K. russ. wicht. Imperials 5 Mg, $15\frac{1}{4}$ % Holländische Ducaten $6\frac{3}{4}$ % (pr. Stück 3 Mg, 6 Mg, $\frac{3}{4}$ \circ %. Kaiserliche do. Breslauer $6\frac{1}{4}$ % Passir-Ducaten $6\frac{1}{4}$ % (My Stück 3 Mg, 5 Mg, $6\frac{3}{4}$ \circ %). Conventions-10- und 20-Kreuzer auf 100 $2\frac{1}{4}$.

Das uns gnonym übersendete Gebicht: "Die Jahress
geiten" soll baldgelegentlich Aufnahme finden.
D. Red.

Berantwortliche Rebaction, Drud und Berlag ven G. G. Rogberg in Frankenberg.

No

Son Manns haben

an hief Fra

Die Upril | von jet

abzufül verfahr Fra

wird a

In

in Folg

Che

Die 21, N